

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für Dienstleistungen

der Firma Uniserv GmbH, Rastatter Str. 13, 75179 Pforzheim

Stand: November 2021

### bestehend aus

#### A. Allgemeinen Bedingungen, die unseren Dienstleistungen, insbesondere

- Rechenzentrumsleistungen,
- Schulungen,
- Beratung,
- Unterstützung bei Installation und Integration überlassener Software,
- Einstellung bzw. Parametrierung überlassener Software

#### zugrunde liegen, ergänzt durch

#### B. Spezielle Bedingungen für Rechenzentrumsleistungen

## A ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### 1 Geltungsbereich

1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten gilt das Gesetz. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn wir uns schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder Teilen davon einverstanden erklärt haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn unsere Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder zusätzlicher Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos erbracht werden.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner.

1.4 Bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wir dies dem Vertragspartner schriftlich oder auf elektronischem Weg mitteilen. Der Vertragspartner hat daraufhin die Möglichkeit, innerhalb von 6 Wochen den Änderungen zu widersprechen. Bei einem Widerspruch gelten die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen fort. Der Vertragspartner erhält einen deutlichen Hinweis auf die Änderungen, diese werden konkret angezeigt.

### 2 Vertragsleistungen

2.1 Wir erbringen unsere Vertragsleistungen (Dienstleistungen) grundsätzlich auf der Basis des gesetzlichen Dienstvertragsrechts, insoweit in diesen Allgemeinen

Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Wir schulden danach die vertraglich vereinbarten Leistungen als solche, nicht hingegen den Eintritt eines bestimmten Leistungserfolges. Der Vertragspartner trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung.

2.2 Unsere Dienstleistungen ergeben sich ausschließlich und abschließend aus den Leistungsbeschreibungen der Vertragsunterlagen (insbesondere Angeboten und Auftragsbestätigungen nebst Anlagen). Andere Beschreibungen unserer Vertragsleistungen, öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung beinhalten keine vertragsgemäß geschuldeten Dienstleistungen.

### 3 Reisezeiten und Reisekosten

Reisezeiten, Reise- und Übernachtungskosten werden nach Aufwand berechnet.

### 4 Vertragserfüllung durch Dritte

Wir sind berechtigt, unsere Verpflichtungen - mit Ausnahme unserer Rechenzentrumsleistungen - aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen auch durch Dritte erfüllen zu lassen.

### 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.2 Die Aufrechnung kann durch den Vertragspartner nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **6 Kein Access-Providing**

Soweit wir zur Erbringung unserer Dienstleistungen darauf angewiesen sind, dass der Vertragspartner über einen Zugang zum Internet verfügt, liegt die Verantwortlichkeit für die Bereitstellung und Verfügbarkeit dieses Zugangs ausschließlich beim Vertragspartner. Für die Ordnungsgemäßheit der Datenübermittlung über das Internet, die Freiheit der Daten/Nachrichten von Viren und Schadprogrammen, die Korrektheit der Datenübermittlung und hinsichtlich des unerlaubten Zugriffes auf die Daten durch Dritte bei der Internet-Versendung trifft uns keinerlei Haftung.

## **7 Haftung**

- 7.1** In allen Fällen vertraglicher und außer- vertraglicher Haftung leisten wir Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
- 7.1.1** Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die wir eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;
- 7.1.2** in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bis zu den im folgenden Unterabsatz genannten Haftungsgrenzen. Die Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne dieses Abschnitts liegt vor bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 7.2** Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 7.1.2 begrenzt auf den Auftragswert, höchsten jedoch auf einen Betrag von EUR 100.000,-. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 7.3** Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt 7.1 und 7.2 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für alle Ansprüche gegen uns auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die Regelungen der Sätze 1 bis 3 dieses Absatzes gelten nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

## **8 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners**

Der Vertragspartner wird uns bei der Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird uns insbesondere die erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen und ggf. die für unsere Leistungen erforderliche Arbeitsumgebung bei sich schaffen und aufrechterhalten.

## **9 Obliegenheit des Vertragspartners**

Die ordnungsgemäße Datensicherung, insbesondere die regelmäßige und gefahrenentsprechende Anfertigung von Sicherungskopien, obliegt dem Vertragspartner.

## **10 Verantwortung des Vertragspartners**

Der Vertragspartner übernimmt – vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung – grundsätzlich die alleinige Verantwortung für

- die Auswahl unserer Dienstleistungen sowie
- ämtliche von ihm stammende Unterlagen, Informationen und Daten.

## **11 Zusammenarbeit**

**11.1** Der Vertragspartner wird Informationen, Wünsche und Vorgaben wegen der zu erbringenden Dienstleistungen ausschließlich den von uns benannten verantwortlichen Ansprechpartnern übermitteln.

**11.2** Wir entscheiden, welche Berater zur Ausführung der Dienstleistungen eingesetzt werden und behalten uns deren Austausch jederzeit vor. Auch soweit die Dienstleistungen beim Vertragspartner vor Ort erbracht werden, ist dieser nicht gegenüber den von uns eingesetzten Beratern weisungsbefugt. Die Berater werden nicht in den Betrieb des Vertragspartners eingegliedert. Der Vertragspartner kann nur unserem Projektkoordinator Vorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Beratern.

## **12 Textform**

Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via Email, oder andere durch oder im Auftrag von UNISERV bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. DocuSign ) eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

## **13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel**

**13.1.** Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung ist Erfüllungsort ausschließlich unser Geschäftssitz.

- 13.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.
- 13.3 Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Vertragspartner unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

## 14 Rechte

Alle Rechte an den Leistungen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Vertragspartner ausschließlich uns, der UNISERV GmbH zu, auch soweit die Leistungen durch Vorgaben oder Mitarbeit des Vertragspartners entstanden sind. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Vertragspartner an den Leistungen ein einfaches Nutzungsrecht zu dem Zweck, seine internen Geschäftsvorfälle abzuwickeln. Falls von UNISERV bezogene Software Gegenstand der Leistungen ist, beschränkt sich dieses Nutzungsrecht auf den gleichen Umfang und die Dauer des entsprechenden Überlassungsvertrags. Die Nutzung ausschließlich zu Testzwecken ist vor der Zahlung in erforderlichem Umfang gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Leistungen zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

## B SPEZIELLE BEDINGUNGEN FÜR RECHENZENTRUMSLEISTUNGEN

### 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 In unserem Service-Rechenzentrum werden vom Vertragspartner überstellte Anschriften mit den uns zur Verfügung stehenden Prüf- und Bereinigungsprogrammen („Programme“) verarbeitet. Unsere vorbenannten Programme sind zum Teil gestützt auf Daten bzw. Dateien von Fremdanbietern. Für die Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität vorbenannter Daten und Dateien können wir keine Haftung übernehmen. Dies trifft auch auf die Verfügbarkeit und den Aktualisierungstermin zu.
- Speziell für Programme, die auf Grund von Näherungsverfahren (Ähnlichkeitsalgorithmen) eine Problemlösung liefern, gilt folgendes:

Diese Programme können nur im Rahmen gewisser Wahrscheinlichkeiten logisch richtige Ergebnisse liefern. Derartige Verfahren ermöglichen auch eine Zuordnung von Informationen in den Fällen, in denen die Schlüsselinformationen, über die eine Zuordnung erfolgen soll, nicht zeichenidentisch sind, wie dies übliche Datenverarbeitungsverfahren erfordern.

- 1.2 Die Näherungsverfahren sind notwendig, um Unterschiede in der Erfassungsqualität, den verschiedenen Adressquellen, dem unterschiedlichen Aktualisierungsgrad sowie verschiedene Darstellungsformen, unvollständige Daten, Abkürzungen, etc. auszugleichen. Die Näherungsverfahren wurden und werden nach Gesichtspunkten entwickelt, die sich an der Menge der üblicherweise korrekten Entscheidungen orientieren, d. h. die Wahrscheinlichkeit für das Erreichen einer bestimmten Ergebnisqualität hängt bei Verwendung von Näherungsverfahren u. a. von den gewählten Parametern oder der zugrunde liegenden Datenstruktur bzw. dem Inhalt der Daten ab. Dies führt zu dem Ergebnis, dass in einer konkreten Anwendung immer Fälle auftreten können, die bei einer manuellen Entscheidung anders entschieden worden wären.

Abweichungen zwischen einer möglichen manuellen Zuordnungsentscheidung und einer tatsächlich getroffenen maschinellen Zuordnungsentscheidung sind vom Vertragspartner hinzunehmen. Eine Änderung der Zuordnungsalgorithmen, die auf Ähnlichkeiten bzw. Näherungsverfahren basieren, kann durch den Vertragspartner von uns nicht verlangt werden.

- 1.3 Die von uns eingesetzten Programme stellen geistiges Eigentum und wesentliches Betriebs-Know-How von uns dar. Wir behalten uns diesbezüglich sämtliche Rechte insoweit vor, als sie nicht auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung, nach Sinn und Zweck der Dienstleistungsverträge oder Gesetz dem Vertragspartner eingeräumt werden.

## 2 Prüfungs- und Rügepflicht des Vertragspartners

- 2.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Rechenzentrumsleistungen unverzüglich nach Erbringung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Fehler, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen uns unter detaillierter Beschreibung unverzüglich (spätestens innerhalb von fünf Werktagen) ab Erbringung unserer Rechenzentrumsleistungen schriftlich gemeldet werden.
- 2.2 Fehler, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Prüfung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Ziff. 2.1
- 2.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten unsere Rechenzentrumsleistungen in Ansehung der insoweit betroffenen Fehler als genehmigt, d. h. der Vertragspartner ist insoweit weder zur außerordentlichen Kündigung des mit uns abgeschlossenen Vertrages noch zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

### **3 Nachbesserungsrecht**

- 3.1 Wird eine Rechenzentrumsleistung fehlerhaft (Fall der Schlechtleistung) erbracht, so haben wir das Recht (nicht die Verpflichtung), diese Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen.
- 3.2 Machen wir von vorbenanntem Nachbesserungsrecht Gebrauch, bleiben unsere Nachbesserungsversuche jedoch innerhalb angemessener Frist erfolglos, so ist der Vertragspartner zur außerordentlichen fristlosen Vertragskündigung berechtigt, falls uns die vertragsgemäße Erbringung der Rechenzentrumsleistung aus von uns zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Vertragspartner ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht gelingt. In diesem Fall haben wir Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung auf Grund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- 3.3 Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach B. I. Ziff. 2. (Rügepflicht) i. V. m. A. Ziff. 7. (Haftung).

### **4 Daten des Vertragspartners und personenbezogene Daten**

- 4.1 Der Vertragspartner ist für den Inhalt seiner Daten und deren Erfassung im Rechenzentrumsbetrieb verantwortlich. Nach Maßgabe dieses Abschnitts gewährt der Vertragspartner uns und unseren Unterauftragnehmern, das nicht-ausschließliche Recht, Vertragspartnerdaten ausschließlich und soweit erforderlich zum Zweck der Erbringung des Rechenzentrumsbetriebs (einschließlich insbesondere der Erstellung von Backup-Kopien und der Durchführung von Lastentests) zu verwenden.
- 4.2 Der Vertragspartner erhebt, aktualisiert und bearbeitet alle in den Vertragspartnerdaten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht. Der Vertragspartner bleibt stets „Herr der Daten“, d. h. wir führen nur eine Datenverarbeitung im Auftrag gemäß der mit uns vereinbarten Auftragsdatenvereinbarung (AV) aus. Der Vertragspartner übernimmt – vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Vereinbarung – grundsätzlich die Verantwortung für seine Daten und deren Übermittlung an uns. Der Vertragspartner hat als „verantwortliche Stelle“ gemäß Art. 21 DSGVO die Pflicht, den Beworbenen auf das Werbewiderspruchsrecht hinzuweisen und Werbewidersprüche zu berücksichtigen.

### **5 Datenübernahme**

Der Vertragspartner wird uns die zu bearbeitenden Daten auf Datenträgern mit üblichen Formaten in elektronischer Form gespeichert unter Angabe der für eine Einlesung erforderlichen Kenndaten (zu Formaten/Blocklängen oder Ähnlichem) zur Verfügung stellen.

Der Vertragspartner kennzeichnet und benennt Daten und Listen, die er von weiteren Dateneigentümern zur Weiterverarbeitung anliefert und/oder anliefern lässt.

### **6 Überlassung der Rechenzentrumsleistungen**

Während der Laufzeit hat der Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit, auf das Ergebnis unserer Rechenzentrumsleistungen zuzugreifen, diese zu entnehmen und in einem Standardformat zu exportieren oder wir stellen diese in einem Netz abruffähig bereit und teilen dies dem Vertragspartner mit (Electronic Delivery). Nach Vertragsende löschen oder überschreiben wird die auf den eingesetzten Servern verbliebenen Vertragspartnerdaten und Ergebnisse der Rechenzentrumsleistungen, es sei denn, deren Aufbewahrung ist nach zwingendem Recht erforderlich. Die aufbewahrten Daten unterliegen den vereinbarten Vertraulichkeitsregeln und der vereinbarten AV.

### **7 Vergütung, Zahlungsmodalitäten**

- 7.1 Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Die Zahlung ist nur bewirkt, sobald und insoweit wir über den Betrag endgültig verfügen können.
- 7.2 Ist eine Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum geleistet, kommt der Vertragspartner ohne weitere Erklärung unsererseits in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

### **8 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen**

- 8.1 Der Vertrag beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden.
- 8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger, uns zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 8.3
- der Vertragspartner mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist,
  - der Vertragspartner in Vermögensverfall gerät, für den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine Löschung oder Liquidation des Vertragspartners im Handelsregister beantragt oder eingetragten worden ist,
  - der Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten mehrfach oder grob verletzt

### **9 Datenschutz**

Wir ergreifen und unterhalten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen des Rechenzentrumsbetriebs verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß unserer Auftragsdatenvereinbarung und in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.